

Datenschutzbeauftragte eine wichtige Rolle spielt und dessen Bestellung und Heranziehung in diesem Zusammenhang zu empfehlen ist.

Durch den Wegfall der Unterscheidung zwischen Behörden und Privatpersonen als Verantwortliche findet zwar eine Vereinheitlichung und – in einem gewissen Sinne – auch eine Vereinfachung der Rechtslage statt; dies jedoch auf Kosten der Rechtssicherheit, da die besonderen Bestimmungen im DSG die jeweils spezifischen Eigenschaften sowie die grundlegenden Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Privatrecht (Verwaltungshandeln auf Grundlage des Legalitätsprinzips vs Privatautonomie) berücksichtigen und diese Unterscheidung durch die DS-GVO verloren geht, was in Bezug auf die Zulässigkeit der einschlägigen Datenverarbeitungen Beurteilungen im Einzelfall und der Entwicklung von Rsp bedarf, um das Rechtssicherheitsdefizit auszugleichen.

Eine wesentliche und mE sehr bedeutsame Aufwertung erfährt die Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde: Ihr kommen auf Basis der DS-GVO ein größeres Arsenal an Aufgaben und Befugnissen zu als unter dem DSG; besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Befugnis, rechtsverbindliche Beschlüsse bzw Entscheidungen zu erlassen. Hierdurch wird die Datenschutzstelle in dieser Hinsicht nicht mehr als „Steigbügelhalter“ für die (spätestens im Rahmen der VO obsolete) Datenschutzkommission fungieren müssen, sondern kann ihren Aufgaben selbst effektiv nachkommen.

Im Bereich des Rechtsschutzes ergibt sich aus materiellrechtlicher Sicht eine insoweit zu begrüßende Veränderung im liechtensteinischen Datenschutzrecht, als dem Schadenersatzanspruch der betroffenen Person im Zusammenhang mit einer Schädigung aus einer rechtswidrigen Datenverarbeitung eine eigene Anspruchsgrundlage zukommt und nicht, wie bisher, auf die einschlägige Vorschrift im PGR zurückgegriffen werden muss. Allerdings ist zu kritisieren, dass mangels ausdrücklicher Regelung offenbleibt, ob im Falle einer rechtswidrigen Datenverarbeitung auch ein Feststellungs- und ein Unterlassungsanspruch besteht (letzterer kann jedoch mE mittels systematischer und teleologischer Interpretation der VO hergeleitet werden). An der grundsätzlich prioritären Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Durchsetzung datenschutzbezogener Ansprüche wird festgehalten, wobei die DS-GVO mE wichtige Aspekte nicht regelt (insb die Frage nach der Möglichkeit einstweiliger Rechtsschutzmaßnahmen). Hierbei wird der liechtensteinische Gesetzgeber im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung die entsprechenden Details regeln müssen.